# Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Drucksache 16/5419 18. 12. 2018

(Zu Drucksache 16/3250)

## Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung Baden-Württemberg im Jahr 2015 und 2016 (Korrektur)

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 6. November 2008 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/3377):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- dem Landtag j\u00e4hrlich \u00fcber die Besch\u00e4ftigungsquote von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung – jeweils getrennt nach Ressorts – zu berichten:
- im Rahmen des Berichts die Aufträge an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Blindenwerkstätten – ebenfalls getrennt nach Ressorts – darzulegen.

#### Bericht

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2018, Az.: 0304.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Einleitende Hinweise:

Die nachstehenden Ausführungen und Daten beruhen auf den von den obersten Landesbehörden gemäß § 80 Absatz 2 SGB IX in Verbindung mit § 71 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX gegenüber der zuständigen Agentur für Arbeit abzugebenden Gesamtanzeigen für den jeweiligen Geschäftsbereich. Die Daten wurden in einem einheitlichen, maschinellen Verfahren erhoben und vom Integrationsamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg auf ihre Richtigkeit hin überprüft.

Die Meldung des Landtags, des Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Landeszentrale für politische Bildung gegenüber der zuständigen Arbeitsagentur erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, dass die Beschäftigungsquote des Landes und eine eventuelle Ausgleichsabgabe berechnet werden kann. Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Stellung des Landtags berichtet in Angelegenheiten der Landtagsverwaltung (Artikel 32 Landesverfassung) die Landtagspräsidentin in eigener Zuständigkeit den Gremien des Landtags. Die Berichtspflicht der Landesregierung besteht lediglich für die Landesverwaltung im Sinne von Artikel 69 der Landesverfassung. In diesem Kontext sind die Meldungen des Landtags, des Landesbeauftragten für den Datenschutz, der Landeszentrale für politische Bildung und des Rechnungshofs nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts.

#### 1. Beschäftigungsquoten schwerbehinderter Menschen im Landesdienst

Das Integrationsamt kann nach § 160 Absatz 4 Satz 8 SGB IX (bis 31. Dezember 2017 § 77 Absatz 4 Satz 8 SGB IX) rückwirkend für zwei Jahre auch die bereits von ihm selbst festgestellten Beschäftigungsquoten erneut überprüfen. Eine solche Neuprüfung hat das Integrationsamt für die Jahre 2015 und 2016 vorgenommen.

Zur Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen im Landesdienst im Jahr 2015 hat das Land mit Drucksache 16/1261 bereits berichtet und der Landtag hat die Beschlussempfehlung und den Bericht, Drucksache 16/1772, mit Beschluss vom 6. April 2017, Plenarprotokoll 16/31, abschließend zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Neuprüfung des Integrationsamts hat sich die Beschäftigungsquote für das Land im Jahr 2015 nunmehr rückwirkend auf 4,98 Prozent reduziert. Einer rechnerischen Ausgleichsabgabeschuld von 47.150 Euro stand allerdings ein Guthaben aus Werkstattaufträgen mit 204.140,45 Euro gegenüber, sodass das Land für das Jahr 2015 keine Ausgleichsabgabe zu entrichten hatte.

Zur Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen im Landesdienst im Jahr 2016 hat das Land berichtet (Landtagsdrucksache 16/3250) eine Beratung und Beschlussfassung des Landtags wurde im Hinblick auf die Überprüfung des Integrationsamts bislang zurückgestellt.

Der Bericht über die Beschäftigungsquoten im Jahr 2016 ist nunmehr durch folgenden korrigierten Bericht zu ersetzen:

Die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung beträgt im Jahr 2016 im Jahresdurchschnitt 4,82 Prozent (zum Vergleich 2015: 4,98 Prozent).

Das Land Baden-Württemberg hat als Arbeitgeber damit die Pflichtbeschäftigungsquote in Höhe von 5 Prozent nicht erreicht und musste eine Ausgleichsabgabe in Höhe von insgesamt 475.685,16 Euro an das Integrationsamt entrichten.

In der nachstehenden Tabelle sind die hierfür zugrundeliegenden Daten der einzelnen Ressorts aufgeführt.

Geschäftsbereich	Jahresdurch- schnittliche Beschäfti- gungsquote 2016 – in Prozent –	zu zäh- lende Arbeits- plätze (monat- lich)	Pflicht- plätze (monat- lich)	besetzte Pflicht- plätze (monat- lich)	unbesetz- te Pflicht- plätze (monat- lich)	mehrbe- setzte Pflicht- plätze (monat- lich)
1	2	3	4	5	6	7
Staatsministerium	5,24	275	14	14		1
Innenministerium	5,75	36.791	1.840	2.118		279
Kultusministerium	4,10	103.929	5.196	4.269	927	
Wissenschaftsministerium	3,83	51.471	2.574	1.973	601	
Justizministerium	5,28	16.601	830	878		48
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft <sup>1</sup>	8,44	19.945	997	1.685		688
Integrationsministerium <sup>2</sup>	9,56	32	2	3		2
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	6,73	280	14	19		5
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	5,88	4.205	210	247		37
Sozialministerium	10,16	881	44	90		46
Umweltministerium	5,12	950	48	49		1
Quote Landesverwaltung insgesamt <sup>3</sup>	4,82					

Um die Beschäftigungsquote der Landesverwaltung zu erhöhen, hat das Ministerium für Soziales und Integration die Bildung einer ministeriumsübergreifenden Arbeitsgruppe angestoßen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Wirtschaft werden ab dem Bericht für das Jahr 2017 aufgeschlüsselt dargestellt.

 $<sup>^{2}\,</sup>$  Daten des Integrationsministeriums bis einschließlich 31. Juli 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Quote der Landesverwaltung umfasst auch die jeweiligen Quoten des Landtags, des Landesbeauftragten für den Datenschutz, der Landeszentrale für politische Bildung und des Rechnungshofs, die jedoch im Detail nicht Gegenstand des Berichts sind.

### 2. Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Die einzelnen Ressorts haben in den letzten drei Jahren Aufträge an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Blindenwerkstätten in unterschiedlicher Höhe vergeben.

Diese verteilen sich wie folgt:

Geschäftsbereich	Werkstattaufträge – in € –					
	2014	2015	2016			
Staatsministerium	3.052,75	1.679,68	1.381,64			
Innenministerium	46.506,97	64.737,09	57.435,47			
Kultusministerium	15.181,06	10.046,00	14.764,12			
Wissenschaftsministerium	36.015,73	40.039,28	34.168,84			
Justizministerium	20.900,32	19.584,91	25.158,09			
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft*	59.854,84	26.029,16	18.758,60			
Integrationsministerium**	124,55	1.627,31	0,00			
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	0,00	0,00	0,00			
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	3.830,68	4.836,08	6.503,26			
Sozialministerium	12.320,90	29.468,47	16.334,40			
Umweltministerium	1.918,14	3.057,44	4.638,83			
Endsumme <sup>4</sup>	200.878,15	204.140,45	183.677,84			

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die für die Berechnung der Ausgleichsabgabe maßgebliche Endsumme von Werkstattaufträgen umfasst auch die Aufträge des Landtags, des Landesbeauftragten für den Datenschutz, der Landeszentrale für politische Bildung und des Rechnungshofs, die jedoch im Detail nicht Gegenstand des Berichts sind. Aus diesem Grund weicht die Endsumme von der Summe der Werkstattaufträge der Ressorts ab.